

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in
der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 19.12.2019¹**

**zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung
von Obdachlosenunterkünften in der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 06.04.2022²**

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Rechtsform/ Anwendungsbereich	2
§ 2	Benutzungsverhältnis	2
§ 3	Beginn und Ende der Nutzung	2
§ 4	Benutzung der überlassenen Räume	3
§ 5	Instandhaltung der Unterkünfte	4
§ 6	Betreten der Unterkünfte	4
§ 7	Beendigung des Benutzungsverhältnisses	4
§ 8	Haftung	5
§ 9	Gebührenpflicht und Gebührenschuldner	5
§ 10	Entstehung der Gebührenpflicht, Beginn und Ende der Gebührenpflicht	5
§ 11	Gebührenhöhe	5
§ 12	Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit.....	6
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	7

¹ Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Verbandsgemeinde Freinsheim in Kraft getreten am 01.02.2020

² 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Verbandsgemeinde Freinsheim in Kraft getreten am 15.04.2022

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Verbandsgemeinde Freinsheim betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Verbandsgemeinde Freinsheim bestimmten Gebäude, Räume, Wohnungen und Container. Die Unterkünfte können sich in verbandsgemeindeeigenem Eigentum oder in angemieteten Räumlichkeiten befinden.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine zur Vermeidung der Obdachlosigkeit geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmten Standards, bestimmter Art und bestimmter Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht. Voraussetzung für den Bezug der Obdachlosenunterkunft ist die Einweisung in die Unterkunft. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Das Benutzungsverhältnis endet regelmäßig mit Ablauf des durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Freinsheim festgesetzten Tages. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung / Rückgabe der Unterkunft.
3. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn:
 - a) der Benutzer sich eine andere Unterkunft beschafft hat,
 - b) der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
 - c) der Benutzer die Unterkunft 3 Wochen nicht mehr selbst bewohnt,
 - d) der Benutzer die Unterkunft nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - e) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - f) die Unterkunft verkauft wird,
 - g) das Mietverhältnis für die Unterkunft zwischen der Verbandsgemeinde und dem Vermieter beendet wird,
 - h) die Container abgebaut oder anderweitig genutzt werden,
 - i) die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - j) die Einweisungsverfügung endet oder widerrufen wird.

4. Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als 2 Wochen haben die Benutzer der Verbandsgemeinde Freinsheim spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klar zu stellen, dass kein Auszug vorliegt. Falls keine entsprechende Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 3 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben wurde und das Benutzungsverhältnis von Seiten der Benutzer beendet wurde.
5. Die Verbandsgemeinde Freinsheim kann die Untergebrachten aus sachlichen Gründen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte umsetzen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Andere Personen dürfen von den Benutzern nicht aufgenommen werden. Miteingewiesenen Personen in der gleichen Unterkunft darf der Zugang nicht verwehrt werden.
2. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften wurden Hausordnungen erlassen, die für die Benutzer bindend sind. Diese Hausordnung ist in allen Punkten einzuhalten.
4. Es ist insbesondere verboten,
 - a) in den Unterkünften zu rauchen und Suchtmittel (Drogen) zu konsumieren,
 - b) in den Unterkünften Tiere zu halten,
 - c) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - d) in den Unterkünften die Fluchtwege zuzustellen,
 - e) in den Unterkünften brennbare oder giftige Stoffe und Flüssigkeiten in den Unterkünften zu lagern,
 - f) in den Unterkünften den häuslichen Frieden zu stören,
 - g) in den Unterkünften die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören,
 - h) in den Unterkünften eigene Koch- und Heizgeräte aufzustellen,
 - i) in den Unterkünften eigenes Mobiliar aufzustellen,
 - j) in den Unterkünften Antennen anzubringen,
 - k) Unterkunftsausstattungen zu entfernen, zu zerstören sowie Betten abzubauen,
 - l) in den Unterkünften offenes Feuer und Feuerwerkskörper zu entzünden.
5. Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör, etwas durch Um-, An- und Einbauten, sowie Installationen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Verbandsgemeinde Freinsheim. Die Benutzer sind verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
6. Die Verbandsgemeinde Freinsheim kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
7. Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und die zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Räume (z.B. Küche, Dusche, Flur, Toiletten, Treppenhaus) samt dem Mobiliar sowie den sonstigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für Schäden, die er verursacht.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

1. Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt der Verbandsgemeinde Freinsheim bzw. bei von Dritten angemieteten Wohnungen dem Vermieter.
2. Es besteht die Pflicht für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft.
3. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft und wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt wurden, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird bzw. wurde.
5. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Verbandsgemeinde auf dessen Kosten beseitigen lassen.

§ 6

Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Freinsheim sind berechtigt in angemessenen Abständen die Unterkünfte werktags zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei den Nutzungsberechtigten auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Verbandsgemeinde Freinsheim einen Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel zurück.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein und feucht gewischt) zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch eventuell von den Benutzern gefertigte Nachschlüssel, sind der Verbandsgemeinde Freinsheim zu übergeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die aus der Nichtbefolgung einer Pflicht entstehen.
2. Von den Benutzern nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf deren Kosten für die Dauer von vier Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb dieser Frist nicht abgeholt werden, wird davon ausgegangen, dass der bisherige Benutzer seine Rechte daran aufgegeben hat. Die Obdachlosenbehörde ist berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen.
3. Räumen die Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung bzw. obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, ihr Unterkunft nicht, so kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen erfolgen.

§ 8

Haftung

1. Die Benutzer haften, vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung, für die von ihnen verursachten Schäden. Schäden und Verunreinigungen kann die Obdachlosenbehörde auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
2. Die Benutzer haften gegenüber der Verbandsgemeinde für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer.

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

1. Die Verbandsgemeinde Freinsheim erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
3. Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Obdachlosenunterkunft benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Freinsheim.
2. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

§ 11

Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Anzahl der Personen, die in der Unterkunft untergebracht werden können sowie die Kosten für die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Wohnung. Neben- und Betriebskosten sind Bestandteil der Benutzungsgebühren.

2. Die Benutzungsgebühr pro Unterkunftsplatz und Monat beträgt in der Unterkunft

a) Alzeyer Straße 14 in Freinsheim	164,00 Euro
b) Gewerbestrasse 18 in Freinsheim	
* Kellerwohnung	138,00 Euro
* Wohnung EG links	151,00 Euro
* Wohnung EG rechts	146,00 Euro
* Wohnung OG links	117,00 Euro
* Wohnung OG rechts	124,00 Euro
c) Containeranlage in Freinsheim	257,00 Euro
d) Containeranlage in Weisenheim am Sand	257,00 Euro
e) Kleine Weingasse in Weisenheim am Berg	229,00 Euro
3. Für die Unterbringung in einer anderen Unterkunft als der unter 2. genannten wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro/m² Wohnfläche fällig. Dabei ist die gesamte Wohnfläche durch die Anzahl der maximalen Belegung zu teilen.
4. Stromkosten sind in den o.g. Benutzungsgebühren nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben.
5. Für die Benutzung der Containeranlagen in Freinsheim und in Weisenheim am Sand und für die Benutzung des Anwesens Kleine Weingasse in Weisenheim am Berg wird -wenn Familien eingewiesen werden- eine Sozialermäßigung gewährt. Grundsätzlich wird für jede volljährige Person die Benutzungsgebühr in der o.g. Höhe berechnet. Für jedes mit den Eltern eingewiesene minderjährige Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um je 50 %. Wird eine Familie mit mehreren Kindern eingewiesen kann sich die Benutzungsgebühr für weitere minderjährige Kinder nochmals ermäßigen.
6. Sozialermäßigungen werden auch gewährt, wenn Asylbewerber mit Ausbildungsduldung in den Unterkünften „Containeranlagen Freinsheim und Weisenheim am Sand und Kleine Weingasse in Weisenheim am Berg“ untergebracht sind. Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich in diesen Fällen um 20 %. Voraussetzung ist ein Nettoeinkommen unter 800.-- Euro.
7. Bei der Erhebung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 12

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids und danach monatlich am 1. des Monats fällig.
2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer bzw. nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 a in der Unterkunft raucht oder in Suchtmittel (Drogen) zu sich nimmt,
 2. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 b in der Unterkunft Tiere hält,
 3. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 c die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
 4. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 d in der Unterkunft die Fluchtwege zustellt,
 5. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 e in der Unterkunft brennbare und giftige Stoffe und Flüssigkeiten lagert,
 6. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 f den häuslichen Frieden in der Unterkunft stört,
 7. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 g in der Unterkunft die Nachtruhe stört,
 8. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 h in der Unterkunft eigene Koch- und Heizgeräte aufstellt,
 9. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 i in den Unterkünften eigenes Mobiliar aufstellt,
 10. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 j in den Unterkünften Antennen anbringt,
 11. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 k in den Unterkünften Ausstattung entfernt oder zerstört oder Betten abbaut,
 12. entgegen des Verbotes in § 4 Abs. 4 i in den Unterkünften offenes Feuer und Feuerwerkskörper entzündet,
 13. die Hausordnung der Unterkunft nicht einhält (§ 4 Abs. 3).

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Freinsheim, 06.04.2022

Jürgen Oberholz
Bürgermeister